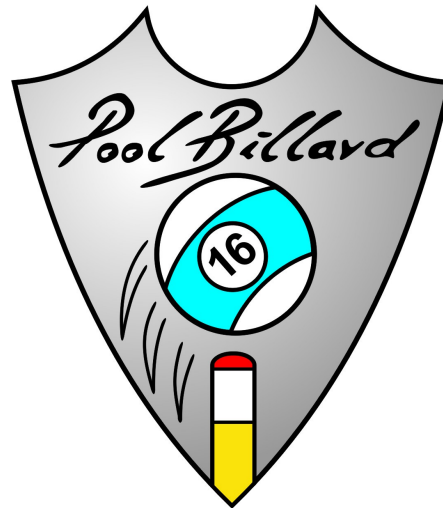




**Pool Billard Club The Gamblers e.V.**  
Norddeutscher Billardverband (NBV) Deutsche Billard Union (DBU)  
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



# Vereinsordnung

( Fassung vom 25.08.2021 )

Pool Billard Club The Gamblers e.V.



## Inhaltsverzeichnis:

<u>Inhaltsverzeichnis:</u> .....	<u>2</u>
<u>§ 1 Allgemeines</u> .....	<u>3</u>
<u>§ 2 Mitgliedschaftsarten / Mitgliedsbeitrag / Aufnahmebeitrag</u> .....	<u>3</u>
<u>§ 3 zum ermäßigten Beitrag [ 40 € / Monat ]</u> .....	<u>4</u>
<u>§ 4 Spielgebühr</u> .....	<u>5</u>
<u>§ 5 Kündigungen / Termine</u> .....	<u>7</u>
<u>§ 6 Geldbußen / Straf gelder</u> .....	<u>7</u>
<u>§ 7 Hausordnung</u> .....	<u>8</u>
<u>§ 8 Jugendschutz</u> .....	<u>8</u>
<u>§ 9 Ausschüsse</u> .....	<u>9</u>
<u>§ 10 Vereinsinterne finanzielle Zuschüsse</u> .....	<u>9</u>
<u>§ 11 Dienste der Mitglieder für den Verein</u> .....	<u>11</u>
<u>§ 12 Hinweis Telefonnutzung</u> .....	<u>12</u>
<u>§ 13 Ligaspielbetrieb NBV und DBU</u> .....	<u>12</u>
<u>§ 14 Einzelmeisterschaften NBV und DBU</u> .....	<u>12</u>
<u>§ 15 In-Kraft-Treten</u> .....	<u>12</u>



## § 1 Allgemeines

Die Vereinsordnung des PBC The Gamblers regelt die Durchführung des Billard- und Snookersports in unserem Vereinsheim. Sie ist Bestandteil unserer Satzung und Bedarf zur Durchsetzung der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Alle Mitglieder des PBC The Gamblers sind an die vorliegende Ordnung gebunden und haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt wird.

## § 2 Mitgliedschaftsarten / Mitgliedsbeitrag / Aufnahmebeitrag

Gemäß § 9 (1) der gültigen Satzung entrichten alle Mitglieder einen Monatsbeitrag. Dieser ist wie folgt gegliedert:

### Ordentliche Mitgliedschaftsarten (nach Satzung § 5.1.1)

- Kind von 0-5 Jahren ..... 0 €
- Jungdliches Mitglied von 6-13 Jahren ..... 7,50 €
- Jungdliches Mitglied von 14-17 Jahren ( ohne Schlüsselcode ) ..... 15,00 €
- Jungdliches Mitglied von 16-17 Jahren ( mit Schlüsselcode ) ..... 25,00 €
- Schüler, Azubis und BUFDI 30,00 €
- weibliches Mitglied ..... 35,00 €
- männliches Mitglied ..... 60,00 €
- Familien-Mitglieder ( 2 Erw. u. 2 Kinder bis 18 J. ) ..... 95,00 €
- Mitglied mit ermäßigtem Beitrag ..... 40,00 €
- Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. .... -,- €

### Außerordentliche Mitgliedschaftsarten (nach Satzung § 5.1.2)

- Förderndes passives Mitglied ... 7,50 €
- Passives Mitglied ..... 17,50 €

Gemäß § 9 (4) der gültigen Satzung entrichten alle eintretenden Mitglieder einen Aufnahmebeitrag, der Vorstand entscheidet über die Höhe des Aufnahmebeitrages z.Z.:

- Erwachsene 0,00 €
- Jugendliche / Kinder 0,00 €



### **Wechsel der Mitgliedschaftsart:**

1. Außerordentliche Mitglieder können zu jedem Ersten im Monat in den Status ordentliches Mitglied wechseln, dieses Mitglied zahlt dann den entsprechenden Mitgliedsbeitrag (ein entsprechendes Formular wird seitens des Vereins bereitgehalten, dieses ist zu verwenden).
2. Ein Wechsel zwischen allen anderen Mitgliedschaftsarten ist mit einer Frist von drei Monaten im Voraus schriftlich mitzuteilen (ein entsprechendes Formular wird seitens des Vereins bereitgehalten, dieses ist zu verwenden, sodann kann der Wechsel erfolgen).  
Ergänzend: Mit dem jeweiligen Erreichen einer weiteren Altersstufe durch Geburtstag erfolgt ein automatischer Wechsel in die entsprechende Mitgliedschaftsart (zum folgenden Monatsersten).
3. Kinder im Alter von 0-5 Jahren sind vom Mitglieds-/ Aufnahmebeitrag befreit. Diese Kinder können nur Mitglied werden, wenn ein nahestehender Verwandter Mitglied im Verein ist.
4. Wechselt das Mitglied Kind (0-5 Jahre) durch Jahresgeburtstag in die nächste Alters-Kategorie (6-13 Jahre), so ist ein „Übernahme-Aufnahmebeitrag“ in Höhe von 0,00 € fällig.  
Mit Vollendung des 6. Lebensjahres wird dieses Kind automatisch als jugendliches Mitglied geführt und zahlt den entsprechenden Beitrag.
5. Tritt ein Mitglied zuerst als außerordentliches in den Verein ein, und wechselt später auf den Status ordentlich, so ist der der Altersstufe entsprechende Aufnahmebeitrag zum Zeitpunkt des Statuswechsels zu entrichten.
6. Die Vereinsverwaltung hat, mittels einer schriftlichen Ausarbeitung, dem Mitglied den Wechsel mitzuteilen respektive zu bestätigen.

### **§ 3 zum ermäßigten Beitrag [ 40 € / Monat ]**

- a) Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag von 40 € / Monat unter folgenden Voraussetzungen:
- b) Das monatliche Gesamtnettoeinkommen des entsprechenden Mitglieds darf 1.300 € nicht übersteigen. Regel : gesamter Geldeingang inklusive z.B. Zahlung von Amtsseite wie Mietzuschuss, Miete, Strom, usw.
- c) Der Vorstand kann den Betrag nach den erforderlichen finanziellen Voraussetzungen des Vereins jederzeit neu anpassen.
- d) Das betreffende Mitglied stellt einen Antrag, mündlich reicht aus, an den Vorstandsvorsitzenden.



- e) Dem Vorsitzenden erbringt er den entsprechenden Nachweis schriftlich zur Einsicht.
- f) Sind die Voraussetzungen erfüllt gilt der Antrag als genehmigt. Der Vorsitzende berichtet dem Vorstand.
- g) Der Antrag und die entsprechende Antragsentscheidung gelten für das laufende Geschäftsjahr und sind jährlich neu zu beantragen.
- h) Wenn sich das Nettoeinkommen des Mitglieds auf mehr als 1.300 € netto verbessert hat er die Verpflichtung den Vorstand sofort zu informieren und zahlt dann den vollen Mitgliedsbeitrag.

## § 4 Spielgebühr

### 4.1 Ordentliche Mitglieder

Für ordentliche Mitglieder ist die Benutzung der Billardeinrichtung mit der monatlichen Beitragszahlung abgegolten.

### 4.2 Passive Mitglieder müssen zum Billardspielen eine Tageskarte erwerben:

- Von Samstag bis Donnerstag kostet das Spielen (pro Wochentag) 6 €.
- Freitag (ganztägig) ist die Nutzung der Billardtische mit der monatlichen Beitragszahlung abgegolten.
- Freitags ist für diese Mitglieder der Türcode so geschaltet, dass sie in der Zeit von 0:01 bis 23:59 Uhr das Vereinsheim betreten können.
- An jedem Wochentag hat sich dieses Mitglied (sofern es an einem Tisch spielt) im Tresenrechner einzutragen [ »Button« „Spielen“ ].

### 4.3 Fördernde passive Mitglieder

- Diese Mitglieder fördern den Verein nur finanziell und haben keine Rechte aus Satzung und Vereinsordnung, im Weiteren werden sie wie Gastspieler behandelt.
- Jedes dieser Mitglieder ist durch seine Mitgliedschaft im Tresenrechner namentlich angelegt.
- An jedem Wochentag hat sich dieses Mitglied (sofern es an einem Tisch spielt) im Tresenrechner einzutragen [ »Button« „Spielen“ ].

### 4.4 Gastspieler müssen zum Billardspielen eine Tageskarte erwerben:

- Von Samstag bis Donnerstag kostet das Spielen (pro Wochentag) 12 €.



**Pool Billard Club The Gamblers e.V.**  
Norddeutscher Billardverband (NBV) • Deutsche Billard Union (DBU)  
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



- Freitag (ganztägig) wird für die Nutzung ein Betrag von 6 € erhoben. Das, den Gastspieler, beaufsichtigende Vereinsmitglied rechnet mit dem Gast ab, und zahlt den Betrag dem Verein später aus. Hinweis: Das muss nicht der Thekeneintragende sein.



#### 4.5 weitere Regelungen zu Gastspielgebühren:

- Beim erstmaligen Spielen im Vereinsheim ist kein Gastspielbeitrag zu entrichten. Nur derjenige welcher noch nie im Vereinsheim aufspielte und nicht einem anderen Verein angeschlossen ist hat beim erstmaligen Auftreffen ein kostenfreies Spielrecht.
- Ehepartner zahlen keinen Gastspielbeitrag [Protokoll der JHV 2001-06-23-TOP 8 (unten)], sofern der andere Partner aktives Mitglied im Verein ist und er ausschließlich mit dem Lebenspartner spielt.
- Spielt ein Elternteil (nicht Mitglied im Verein) mit seinem Kind (6 bis 17 Jahre; Mitglied im Verein) an einem Tisch, so hat das Elternteil keinen Beitrag zu entrichten [Protokoll der Vorstandssitzung 2005-11-21-TOP 10].

4.6 Grundsätzlich ist jeder Gastspieler von einem ordentlichen Vereinsmitglied in die „Computer-Abrechnungs-Listung“ einzutragen.

4.7 Mitglieder ohne Schlüsselcode und Gäste dürfen sich nur im Vereinsheim aufhalten, solange wie ein Vereinsmitglied mit Schlüsselcode, also ein ordentliches Mitglied, vor Ort anwesend ist.

4.8 Ausnahme zu Punkt 4.6: Ist ein jugendliches Mitglied (ohne Schlüsselcode) mit einem gesetzlichen Vertreter (welcher eine Zutrittsberechtigung mit Schlüsselcode, zu Trainingszwecken für den Jugendlichen, per Antrag erhalten hat) alleine im Vereinsheim, so geht das in Ordnung, da eine Aufsichtspflicht gegeben ist.

## § 5 **Kündigungen / Termine**

(Bezug auf die Satzung = § 7 Absätze 7.1.4 , 7.3 , 7.4)

Der Austritt von Mitgliedern ist mit einer Frist von 3 Monaten zulässig; das allgemein übliche Recht, in Bezug auf den schriftlichen Eingang der Kündigung, gilt.

## § 6 **Geldbußen / Straf gelder**

(Bezug auf die Satzung §10)

Die Höchstgrenze einer ausgesprochenen Geldbuße wurde von der Mitgliederversammlung auf 600 € beschränkt.

Bei einer vom Vorstand verhängten Geldbuße, erhält das zu bestrafende Mitglied, mittels eines Einschreibens Kenntnis. Dieses Einschreiben enthält neben der Begründung auch die Höhe der Geldbuße, sowie den Termin zur Begleichung dieses Betrages.



Strafgelder von übergeordneten Organisationen (NBV, DBU o. ä.), die durch das Vereinsmitglied bei Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften, mittel- oder unmittelbar, verschuldet worden sind, werden dem Vereinsmitglied vom Verein in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Hausordnung**

- 7.1 Der Vorstand erwartet von allen Mitgliedern an Spieltagen und Meisterschaften ein annehmbares Verhalten.
- 7.2 Aufgrund gesetzlich vorgeschriebener „Gestattung des alkoholischen Getränkeauschankes“ werden im Vereinsheim keine alkoholischen Getränke verkauft.
- 7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner, vom Verein geführten Adressdaten und Bankverbindung, schnellstmöglich schriftlich oder per Mail dem Vorstand bekannt zu geben.
- 7.4 Allgemeine Regeln im Umgang mit Vereinseigentum:
  - Getränke und Verzehr in den Abrechnungscomputer eintragen.
  - Benutztes Geschirr abwaschen, abtrocknen und einsortieren.
  - Die Heizungsventile auf die Stufe 2,5 stellen.
  - Alle elektrischen Geräte bei Verlassen aus- oder auf »Standby« schalten.
  - Vereinseigentum pfleglich behandeln.
  - Den Tresen sauber zu verlassen.
  - Den Inhalt aller Aschenbecher in den geschlossenen Metall-Mülleimer zu entsorgen, das gilt selbstverständlich besonders für die Raucher.
  - Kartonagen nur zerrissen oder gefaltet in die Papiertonne zu legen.
  - Beim Verlassen der Spielstätte alle Fenster schließen und die Eingangstür abzuschließen, wenn man denn der oder die Letzte ist, welcher das Vereinsheim verlässt.
- 7.5 Mitbringen und Verzehr von eigenen Getränken  
Der Verzehr von eigenen Getränken im Vereinsheim ist nicht gestattet.

## **§ 8 Jugendschutz**

Nach Rücksprache mit der Kreisjugendbeauftragten, im Laufe des Jahres 2010, ist es einem privaten Verein, wie wir einer sind, erlaubt Jugendlichen zur Ausübung des Sports und somit zu Trainingszwecken den jederzeitigen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.





- Es wurde bisher und wird auch weiterhin vom Vorstand entschieden, ob wir es einem Jugendlichen, egal welchen Alters, durch Mitteilung eines Schlüsselcodes überhaupt ermöglichen das Vereinsheim alleine zu betreten. Auf jeden Fall wird sich der Verein, auf einem vorgefertigten Brief, das Einverständnis durch die Unterschriften der Erziehungsberechtigten holen; ohne diese „Erlaubniserklärung zum alleinigen Sportstättenbesuch“ wird kein Schlüsselcode eingerichtet.
- Der Verzehr von alkoholischen Getränken im Vereinsheim ist jugendlichen untersagt.
- Es wird auf die Einsichtigkeit der Kinder und Jugendlichen gebaut sich nicht an den verschlossenen Gegenständen zu schaffen zu machen, andernfalls droht gegebenenfalls auch ihnen eine Maßregelung nach § 6 dieser Vereinsordnung.

## **§ 9 Ausschüsse**

Ausschüsse werden bei Erfordernis durch den Vorstand ins Leben gerufen.

## **§ 10 Vereinsinterne finanzielle Zuschüsse**

10.1 Für Billardspiele auf Bundesebene kann ein Zuschuss gewährt werden. Erläuterung des Begriffs „auf Bundesebene“, hier handelt es sich um Teilnahme an:

- a. Deutschen Meisterschaften,
- b. Relegationsspielen zum Aufstieg in die betreffenden Ligen und
- c. „anteilige Fahrtkosten“ zu Ligaspielen.

10.1.1 Zuschuss-Antrag an den Vorstandsvorsitzenden.

- a. Der Spieler, oder die entsprechende Mannschaft (Mannschaftsführer) kann einmalig für die laufende Saison einen entsprechenden Antrag an den Vorstandsvorsitzenden stellen.
- b. Wird kein Antrag gestellt besteht kein Zuschuss-Anspruch.
- c. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, besteht kein Anspruch des Spielers oder der entsprechenden Mannschaft. Im Fall der Ablehnung begründet der Vorstand seine Entscheidung.
- d. Der Zuschuss gilt für eine Spielsaison (August bis Juli = z.B. 2011 bis Juli 2012).

10.1.2 Das Zuschuss-Budget.



- a. Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Zuschusses. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit einen maximalen Zuschuss-Betrag (Budget) pro Geschäftsjahr. Dieses Budget ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Dieses Budget kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei besonderen Situationen erhöht werden.
  - b. Aus dem Budget kann ein Mitglied, zum Beispiel für Einzelmeisterschaften auf Bundesebene, einen maximalen Zuschuss-Betrag von insgesamt 75 € pro Spielsaison erhalten.
  - c. Aus dem Budget kann für Mannschaften, (ab Regionalliga aufwärts) ein Zuschuss von max. 450 € pro Spielsaison vergeben werden. Im Fall das Mannschaften durch erhöhte Kosten belastet werden kann der Zuschuss auf max. 1000 Euro erhöht werden.
  - d. Aus den vorgenannten Punkten kann es vorkommen dass das Budget unter Umständen nicht in voller Antragshöhe zugeteilt wird; die gegebenenfalls entstehende restliche Summe verbleibt auf dem Vereinskonto.
- 10.1.3 Ein Zuschuss ist nur bei Teilnahmen an: NBV Einzelmeisterschaften und DBU Deutsche Einzelmeisterschaften möglich. Einen Zuschuss können nur die Mitglieder beantragen welche einen Monatsbeitrag in Höhe von:
- a. € 60,
  - b. € 40,
  - c. weibliche die € 35,
  - d. Schüler (über 18 Jahre) sowie „BUFDI ´s“ die € 30 zahlen.
  - e. Jugendliche bis 18 Jahre
  - f. Die Zuschuss-Höhe ist auf max. 75,00 Euro je Mitglied begrenzt.
- 10.1.4 Nach der Zustimmung des Antrages durch den Vorstand muss der Spieler oder die entsprechende Mannschaft mit dem Kassenwart abrechnen.  
Ein Nachweis von entstandenen z.B. Hotelkosten etc. ist erforderlich.  
Eine Einzelkostenabrechnung ist dem Kassenwart vorzulegen.
- 10.1.5 Der Spieler, oder die entsprechende Mannschaft hat die Teilnahme an der bezuschussten Veranstaltung nachzuweisen, z.B. Spielbericht oder ähnliches.



## **§ 11 Dienste der Mitglieder für den Verein**

1. Thekendienst:

Bei Veranstaltungen mit Ausnahme des Ligabetriebs: Der Vorstand stellt für die Dauer der Veranstaltung einen permanenten Thekendienst sicher.



## **§ 12 Hinweis Telefonnutzung**

Der Festnetz-Telefonanschluss ist derart geschaltet das ein Einzelbindungsnachweis erstellt wird.

## **§ 13 Ligaspielbetrieb NBV und DBU**

1. Die Spieler der Mannschaften finden sich aus privatem Interesse am Billardsport zusammen. Die hierdurch eventuell anfallende Datennutzung sowie der Datenaustausch und die Datenpflege im Sinne der DSGVO ist die private Angelegenheit der teilnehmenden Spieler. Der Verein wird hierdurch nicht belastet.
2. Nur Ordentliche Mitglieder können am Ligaspielbetrieb des NBV und oder der DBU teilnehmen , außerordentliche Mitglieder haben keine generelle Spielberechtigung . Ausnahmen hierzu sind in Punkt 3. geregelt .
3. Sollte einer Mannschaft im Ersatzfall kein adäquater Spieler mit vergleichbarer Spielstärke aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zur Verfügung stehen , kann im Einzelfall auch auf ein außerordentliches Mitglied ( „ Passives Mitglied „ , Beitragsatz 17,50 Euro ) zurückgegriffen werden . Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings , dass die NBV- Beiträge durch das außerordentliche Mitglied selbst übernommen werden ( oder durch den Verein bereits entrichtet wurden . ) In strittigen Fällen obliegt die Entscheidungsgewalt dem Sportwart der entsprechenden Spielart ( Pool oder Snooker )

## **§ 14 Einzelmeisterschaften NBV und DBU**

1. Die an den Meisterschaften teilnehmenden Spieler finden sich aus privatem Interesse am Billardsport. Die hierdurch eventuell anfallende Datennutzung sowie der Datenaustausch und die Datenpflege im Sinne der DSGVO ist die private Angelegenheit der teilnehmenden Spieler.
2. Der Verein wird hierdurch nicht belastet.
3. Nur Ordentliche Mitglieder können an Meisterschaften des NBV und oder der DBU teilnehmen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**



**Pool Billard Club The Gamblers e.V.**  
Norddeutscher Billardverband (NBV) • Deutsche Billard Union (DBU)  
Vereinsregister Nr.: 0585 beim Amtsgericht Itzehoe



Diese Vereinsordnung wurde erstmalig am 12.08.2011 durch den Vorstand beschlossen und ist seitdem in Kraft. Durch vorgenommene Änderungen gilt sie in ihrer jeweils neuesten Fassung, dessen Datum der vorderen Seite zu entnehmen ist.

Die aktuelle Vereinsordnung wird den Mitgliedern per E-Mail zugesandt, liegt im Vereinsheim zur Einsicht aus und wird durch Einstellen auf der Internetseite des Billardvereins „The Gamblers“ zur Kenntnis gegeben.



Itzehoe, den 07.03.2021

im Orig. gez.

**Joachim Schulz**  
Vorstandsvorsitzender

---

Aus Gründen der Vereinfachung und Zweckmäßigkeit -insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen- wurde eine männliche Sprachform verwendet. Dies stellt keinerlei Hinweis oder gar Empfehlung dar. Alle Bezeichnungen, Begrifflichkeiten und Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

Eventuell verwendete Abkürzungen:

- BDSG Bundesdatenschutzgesetz
- BUFDI Bundesfreiwilligendienst leistende
- DBU Deutsche Billard Union
- DSGVO Datenschutzgrundverordnung
- GV Generalversammlung
- KJR Kreisjugendring Steinburg
- KSV Kreissportverband Steinburg
- LSV Landessportverband Schleswig-Holstein
- MV Mitgliederversammlung
- NBV Norddeutscher Billard Verband
- StGB Strafgesetzbuch

Vorgenommene Änderungen der Vereinsordnung [Historie]:

- Ersterstellung am 12.08.2011.
- 1) Erweitert / verändert am 20.11.2011  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 10.11.2011 – TOP 1].
- 2) Erweitert / verändert am 18.01.2012
  - a) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 03.12.2011 – TOP 4],
  - b) Anpassung der Satzungsparagraphen auf die neue Satzung vom 16.12.2011 (MV) und
  - c) so genannte redaktionelle Änderungen vollzogen.
- 3) Erweitert / verändert am 14.10.2012  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 23.05.2012 – TOP 1] sowie nach dem Protokoll der MV vom 21.09.2012 unter TOP 9 (Verschiedenes)



- Unterpunkt a. (1) Einfügung der Regelungen zum § 10 „Vereinsinterne finanzielle Zuschüsse“.
- 4) Erweitert / verändert am 18.01.2013  
Abgeändert auf Beschluss einer Abstimmung des Vorstandes per E-Mail (die Änderungen wurden so sicht- und lesbar vorbereitet) wegen der Einführung des Tresencomputers (Abrechnungssystem) bzw. der Entfernung der bisherigen Spiel- und Verzehrlisten.
  - 5) Erweitert / verändert am 17.01.2015 (in § 3 Spielgebühr)  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 17.12.2014 – TOP 5]  
die bisherige Formulierung auf den neuen Beschlussstand verändert.
  - 6) Erweitert am 27.02.2015 um § 11 Dienste der Mitglieder für den Verein.  
Den Beschluss aus der MV vom 30.01.2015 (Top 14 = Thekendienst)  
als neuen Punkt in neuem Paragraphen aufgenommen.
  - 7) Erweitert am 26.08.2015 im § 2 (Einführung eines Familienbeitrag)  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 12.06.2015 – TOP 3].
  - 8) Erweitert / verändert / redaktionell überarbeitet am 21.10.2015  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 08.10.2015 – TOP 1 und 2],  
ergo die bisherige Formulierung auf den neuen Beschlussstand verändert.
  - 9) Angepasst am 27.11.2016 im § 2 (Erhöhung des passiv Beitrags)  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 18.11.2016 – TOP 5].
  - 10) Angepasst am 08.01.2017 im § 2 (Reduktion des passiv Beitrags)  
nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 07.01.2017 – TOP 2].  
Am 03.03.2017 wurden im Weiteren Rechtschreibfehler korrigiert sowie  
redaktionelle Veränderungen in der Formatierung vorgenommen und  
Seiten- sowie Zeilenumbrüche verändert.
  - 11) Verändert / angepasst am 02.05.2017 im § 2, § 4 sowie § 10:  
Gemäß des Vorstandsbeschlusses [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 6]  
wurde die Struktur der Mitgliedschaftsarten und deren Beiträge aufgelistet; weiter  
wurde hierzu inhaltlich in § 4 (Spielgebühr) die Passage  
„Fördernde passive Mitglieder“ eingebracht;  
ferner waren die im § 10.4 benannten Beiträge anzupassen.
  - 12) Erweitert / verändert am 02.05.2017 im § 2 (Aufnahmebeitrag auf 0 €) nach  
Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 8]  
wurden die entsprechenden Passagen auf 0 € gesetzt.
  - 13) Verändert am 02.05.2017 im § 3 (zum ermäßigten Beitrag) nach Beschluss des  
Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 7] wurden die Passagen  
auf den inhaltlichen Beschluss abgeändert (Antragstellung nur noch  
an den Vorstandsvorsitzenden).
  - 14) Erweitert am 02.05.2017 im § 7 (Hausordnung „nur alkoholfreie Getränke“) nach  
Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 30.04.2017 – TOP 3], ferner war hierzu der  
§ 8 (Jugendschutz) inhaltlich zu verändern.
  - 15) Redaktionell überarbeitet am 15.05.2017 nachdem die Änderungen  
zu 11) bis 14) eingebracht wurden [Zeilen- und Seitenumbrüche].
  - 16) Anpassung am 09.05.2018 im 10.3 (Anpassung Förderung Regionalliga)



- 17) Verändert in der Zeit vom 21.03.2019 bis 07.04.2019:  
Einarbeitung der Beschlüsse aus den Vorstandssitzungen (Bezug - Protokolle vom 06. und 30.März 2019). Ferner wurden die bisher verwendeten Begriffe aktive und passive auf die einheitlichen und logischeren Begriffe ordentliche und außerordentliche verändert. Die eingefügten Beschlüsse und Änderungen werden mit Beginn des 01.Juli 2019 rechtswirksam, bis dahin gilt die Vereinsordnung, in der Fassung vom 09.05.2018, inhaltlich fort, auch wenn die neue Fassung zeitlich betrachtet vorher ausgefertigt und bekanntgegeben wird.
- 18) Nach letzten Kontrolllesungen sowie der Amtsgerichtsmitteilung über die eingetragene Satzungsänderung (22.05.2019) diese Vereinsordnung ausgefertigt.
- 19) Verändert am 10.12.2019 im § 4 (Spielgebühr) nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 28.10.2019 – TOP 20] wurden die Beträge von 5 auf 6 sowie von 10 auf 12 € geändert.
- 20) Verändert am 22.11.2020 im § 7 (Hausordnung)  
Abs. 7.4 Allgemeine Regeln im Umgang mit Vereinseigentum  
es wurde die Angabe zur Einstellung der Heizungsventile auf 2,5 geändert, dies erfolgte nach Beschluss des Vorstandes [Sitzung vom 19.11.2020 ].
- 21) Verändert am 07.03.2021 durch Einlage (zwischen Seite 3 und 4) des Rundschreiben vom 01.03.2021 mit dem Zeichen WKAS01/2021 (umfasst 4 Seiten); dies gibt den Beschluss aus der Vorstandssitzung (Protokoll 28.Feb. 2021) wieder.
- 22) Ergänzung § 13 Ligaspielbetrieb NBV / DBU 25.08.2021